

Umsetzungsakte (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 bzw. die nationalen Umweltinformationsfreiheitsgesetze). Unter dem Aarhus-Regime ist einem Herausgabeverlangen stets stattzugeben, wenn es sich um „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ handelt (sog. „Emissions-Regel“). Dann soll die Behörde gar keine Prüfung der Geheimhaltungsbedürftigkeit und Abwägung der bestehenden Interessen mehr vornehmen.

Die Vorschriften des Aarhus-Regime stehen damit im Spannungsverhältnis zu Art. 63 der VO 1107. Die Rechtslage hat nunmehr (Stand Anfang Juli 2016) der Europäische Gerichtshof in zwei Fällen zu klären. In beiden Fällen begehrten jeweils NGOs von Behörden Zugang zu Informationen, die in Registrierungsunterlagen der Antragsteller enthalten sind (sog. Glyphosat-Fall, Rs. C-673/13P, und sog. Imidacloprid-Fall, Rs. C-442/14). Die in beiden Rechtsstreiten zuständige Generalanwältin hat sich in ihren Schlußanträgen dafür ausgesprochen, daß die Emissions-Regel keine Anwendung findet, wenn es um Informationen geht, die in Art. 63(2) der VO 1107 gelistet sind. Art. 63(1) der VO 1107 hat sie aber unberücksichtigt gelassen. Hierzu ist folgendes zu sagen:

- Sowohl Art. 63(2) als auch Art. 63(1) der VO 1107 sind Spezialvorschriften für den Pflanzenschutzbereich, die zeitlich nach den und in Kenntnis der Vorschriften des Aarhus-Regimes erlassen wurden und Vorrang entfalten.
- Soweit es nicht um Informationen i.S.d. Art. 63(2) der VO 1107 geht, hat die Behörde somit das Geheimhaltungsinteresse und das Herausgabeinteresse abzuwägen.
- Die Emissions-Regel findet auch deshalb keine Anwendung, weil die eingereichten Registrierungsunterlagen keine Informationen über Emissionen in die Umwelt i.S.d. Aarhus-Regimes enthalten. Emissionen sind entsprechend dem Anwendungsleitfaden zur Aarhus Konvention nur Freisetzung aus ortsfesten Anlagen. Ferner beziehen sich Registrierungsunterlagen lediglich auf eine hypothetische Anwendung eines Pflanzenschutzmittels. Sie verkörpern keine Informationen im Zusammenhang mit der späteren tatsächlichen Ausbringung.

Im Übrigen trägt die VO 1107 dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit bereits in ausreichendem Maße Rechnung. So werden zentrale Dokumente wie die Zusammenfassung des eingereichten Wirkstoffdossiers oder die Schlußfolgerungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auf deren Website öffentlich gemacht. Dies muß eine Behörde berücksichtigen, die infolge eines darüber hinausgehenden Herausgabeverlangens die betroffenen Interessen abwägt. Grundrechtlich geschützte Positionen des Antragstellers wie sein Eigentum und sein Recht auf freie Berufsausübung dürfen nicht verletzt werden, um eine größtmögliche Transparenz zu erzielen.

39-4 - Entwicklung der Arbeiten auf dem Gebiet der Sonderkulturen / Lückenindikationen in Deutschland und der Europäischen Union

Progress of work in the field of speciality crops / minor uses in Germany and in the European Union

Mario Wick¹, Franziska Waldow¹, Gregor Kral²

¹ Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung, mario.wick@julius-kuehn.de,

² Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Auf dem Gebiet der Pflanzenschutzprobleme in kleinen Anwendungen hat sich in den vergangenen zwei Jahren sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union viel getan. In Deutschland wurden die Strukturen und Zuständigkeiten den geänderten

Rahmenbedingungen angepasst und auf EU-Ebene wurden die Lückenarbeiten institutionalisiert und weiterentwickelt.

In Deutschland wurde zum 1. August 2014 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lückenindikationen (BLAG-LÜCK) und ihre spartenbezogenen Unterarbeitsgruppen (UAG) gegründet. Diese ersetzt den bisherigen Arbeitskreis Lückenindikationen (AK-LÜCK) mit seinen Unterarbeitskreisen (UAK) aus dem Jahr 1993. Die Gründung der Commodity Expert Groups Minor Uses (CEG) auf EU-Ebene ab 2005 machte die direkte Mitarbeit der Landesexperten der UAK Lückenindikationen in diesen Arbeitsgruppen erforderlich. Da der Bund die Bundesrepublik nach außen vertritt, wurde mit Gründung der BLAG-LÜCK und Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lückenindikationen an die Bundesländer die strukturelle und juristische Grundlage für eine erfolgreiche Mitarbeit in den EU-Gremien gelegt.

Auf Europäischer Ebene nahm zum 1. September 2015 mit dem Leiter Jeroen Meeussen (Niederlande) die Coordination Facility Minor Uses der EU (MUCF) ihre Arbeit auf. Neben der technischen Unterstützung der europäischen Lückenarbeitsgruppen (Commodity Expert Groups (CEG) und Horizontal Expert Group (HEG)) wird das europäische Portal Lückenindikationen EUMUDA (European Minor Use Database), welches bisherig von Deutschland gehostet und inhaltlich betreut wurde, in die Verantwortung der Coordination Facility übergeben. Die MUCF soll sich darüber hinaus zu einem zentralen Ansprechpartner für Lückenindikationen in Europa und weltweit entwickeln. In einem ersten Schritt wurden die ‚Terms of Reference‘ der CEGs und der HEG mit diesen Arbeitsgruppen abgestimmt und fixiert und somit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation in der EU geschaffen. Es wurde eine Internetpräsenz erstellt und die Arbeiten zur Übernahme der EUMUDA wurden begonnen. Sitz der neuen Institution ist bei der EPPO in Paris.

Inhaltlich untersteht die MUCF der Steering Group Minor Uses (SG). Mitglieder der SG sind die EU Kommission (KOM), die EPPO, Deutschland, Frankreich und die Niederlande. Hierbei übernimmt die KOM eine Hälfte der Finanzierung der Coordination Facility und die drei genannten Mitgliedstaaten die zweite Hälfte (Jahresbudget: 700 k€). Die EPPO fungiert als Host, ist für die technische Ausstattung der MUCF verantwortlich und verwaltet die Finanzen der Coordination Facility.

Ausführlichere Informationen können über das JKI Themenportal ‚Lückenindikationen‘ <http://lueckenindikationen.jki.bund.de/> und die Homepage der EU Minor Uses Coordination Facility <https://www.minoruses.eu/> eingesehen werden.

39-5 - Anwendungsbereich und Rechtsfolgen des Genehmigungsverfahrens für Grundstoffe

Scope and legal consequences of the approval for basic substances

Christian Stallberg

Clifford Chance Rechtsanwälte, Düsseldorf, christian.stallberg@cliffordchance.com

Die EU-Pflanzenschutzverordnung (EU) Nr. 1107/2009 hat mit dem Genehmigungsverfahren für Grundstoffe ein neues Regulierungsinstrument eingeführt. Danach können bestimmte als Grundstoffe zu qualifizierende Wirkstoffe unter vereinfachten Bedingungen von der EU-Kommission genehmigt werden. Eine weitere Folge ist, dass genehmigte Grundstoffe zu Pflanzenschutz Zwecken verwendet werden dürfen, ohne dass dieser Einsatz - wie bei sonstigen Pflanzenschutzmitteln - einer pflanzenschutzrechtlichen Zulassung bedarf. Insbesondere im Bereich des biologischen

4 5 4

Julius-Kühn-Archiv

60. Deutsche Pflanzenschutztagung

20. - 23. September 2016

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- Kurzfassungen der Vorträge und Poster -

